

Was er dann daraus gemacht hat, einen umfänglichen Fragenkatalog, aufgefächert nach den einzelnen Elementen des christlichen Glaubensbekenntnisses, ähnelt sehr dem Katalog in jenem Kaiserordo, der an der römischen Kurie in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts entwickelt worden ist²⁹. Der Fürstenweiheordo weicht aber auch davon ab, indem er die Stellung des salbenden Erzbischofs auffallend stark apostrophiert. Fast unerhört klingt seine Frage an den Weiekandidaten: „Willst Du dieser Deiner Mutterkirche und mir als Herrn und geistlichem Vater von jetzt an Treue entgegenbringen und Gott zu Gefallen in allem Gehorsam leisten?“³⁰. Versprechensformeln gibt es bei oder vor der Königsweihe vor allem im karolingisch-westfränkischen und französischen Reich des Hochmittelalters häufig³¹. In die Ordines der Kaiserkrönung wurde lediglich in einer Sonderform der römischen Kurie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein ähnlich striktes Gehorsamsgebot eingeschmuggelt, noch im Vorfeld der eigentlichen Kaiserkrönung³². Der gewählte und schon gesalbte Rex teutonicus soll danach dem Papst durch Boten und Briefe seine Promotion mitteilen, *et quod velit sibi omnimodis obedire tanquam patri*. Im Formular der Kaiserkrönung selbst ist davon dann aber keine Rede mehr. Der Ordo der deutschen Königskrönung, immerhin die Hauptquelle für den Fürstenweiheordo, kennt vor der Salbung auch ein Treueversprechen gegenüber den Bischöfen, aber das ist im Ton viel allgemeiner und moderater gehalten³³. Es dürfte schwer fallen, eine derart persönlich auf den Konsekrator bezogene Gerhorsamsverpflichtung wie im Fürstenweiheordo zu finden. Oder bezieht sich der Gehorsam „in allem“ eben doch ‘nur’ auf den geistlichen Bereich?

29) Kaiserkrönungsordo 14,13 (Cencius II), ed. ELZE, *Ordines coronationis imperialis*, S. 38-40.

30) Siehe unten Edition Nr. 11.

31) Vgl. die Promissions-Formeln in den *Ordines coronationis Franciae*. *Texts and Ordines for the coronation of frankish and french kings and queens in the middle ages*, ed. by Richard A. JACKSON, 2 Bde. (1995, 2000), speziell Ordo 8 Nr. 3, 9 und 11 (JACKSON 1 S. 118-120), Ordo 10 Nr. 4 (JACKSON 1 S. 132) bzw. die Ordines für die Krönung der französischen Könige im 13. Jh.: Ordo 19 Nr. 38 (JACKSON 1 S. 262), gleichlautend Ordo 21 Nr. 49 bzw. 22A Nr. 79 (JACKSON 2 S. 360f. bzw. S. 417) oder auch die *Promitto vobis et perdono*-Formeln bei JACKSON 2 im Register S. 659.

32) Kaiserkrönungsordo 15,1 (Kurie, 12. Jh. 2. Hälfte), ed. ELZE, *Ordines coronationis imperialis*, S. 48.

33) PRG 72,7: *Vis sanctis aeclesiis aecclesiarumque ministris tutor ac defensor esse?* (VOGEL/ELZE 1 S. 249).